

## **CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)**

### **Antragsberechtigte**

Träger der Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden wie z.B. Privatpersonen, Wohnungsbauunternehmen oder Wohnungsgenossenschaften, Gemeinden und deren Eigengesellschaften, Kreise, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

### **Fördergegenstand**

1. Maßnahmenpakete zur CO<sub>2</sub>-Minderung und zur Energieeinsparung in selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden, die 1978 oder vorher fertig gestellt wurden

#### Maßnahmenpakete 0 bis 3 (Niedrigenergiehaus im Bestand)

- Maßnahmenpaket 0: Wärmedämmung der Außenwände + des Daches + der Kellerdecke bzw. erdberührter Außenflächen beheizter Räume + Erneuerung der Fenster
- Maßnahmenpaket 1: Erneuerung der Heizung + Wärmedämmung des Daches + Wärmedämmung der Außenwände
- Maßnahmenpaket 2: Erneuerung der Heizung + Wärmedämmung des Daches + Wärmedämmung der Kellerdecke bzw. erdberührter Außenflächen beheizter Räume + Erneuerung der Fenster
- Maßnahmenpaket 3: Erneuerung der Heizung + Umstellung des Heizenergieträgers + Erneuerung der Fenster

Ergänzungen aus anderen Maßnahmenpaketen sind im Rahmen des Kredithöchstbetrags möglich. Es sind grundsätzlich alle Außenwände, das gesamte Dach, die gesamte Kellerdecke oder die gesamten erdberührten Außenflächen zu dämmen sowie alle Fenster zu erneuern, soweit sie im jeweiligen Maßnahmenpaket enthalten sind.

#### Maßnahmenpaket 4

Andere Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen sowie Maßnahmen mit abweichenden technischen Spezifikationen können dann gefördert werden, wenn der Darlehensnehmer durch Bestätigung eines nach Landesrecht Bauvorlageberechtigten (z.B. Architekt) oder eines in Bundes- und Landesprogrammen für den Gebäudebereich als Energieberater zugelassenen Ingenieurs nachweist, dass mit den Maßnahmen eine CO<sub>2</sub>-Einsparung von mindestens 40 kg pro m<sup>2</sup> Gebäudenutzfläche A<sub>N</sub> und Jahr erreicht wird. Bei einem Maßnahmenpaket mit einer CO<sub>2</sub>-Einsparung von mindestens 30 oder 35 kg pro m<sup>2</sup> Gebäudenutzfläche A<sub>N</sub> und Jahr ist eine Förderung mit einem geringeren Kredithöchstbetrag möglich.

Beispiele:

- mechanisch betriebene Lüftungsanlagen
- Erdwärmetauscher
- Transparente Wärmedämmung
- Photovoltaikanlagen
- Wärmepumpen (mit Mindestanforderung nach DIN V 4701-10)

- Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung mit Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 %
- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien
- Brennstoffzellen

#### Maßnahmenpaket 5

- Austausch von Kohle-, Öl- und Gaseinzelöfen, Nachtspeicherheizungen sowie Kohlezentralheizungen durch den Einbau von Wärmeversorgungsanlagen im Sinne der Energieeinsparverordnung (siehe unten)
- Austausch von Standardöl- und –gaskesseln, die vor dem 1. Juni 1982 eingebaut wurden, durch Öl- oder Gas-Brennwertkessel in Kombination mit Solarkollektoranlagen

#### 2. Maßnahmenpaket 6

• Errichtung oder Ersterwerb von KfW-Energiesparhäusern 40 einschließlich Passivhäusern  
Bei KfW-Energiesparhäuser 40 darf der Jahres-Primärenergiebedarf nicht mehr als  $40 \text{ kWh/m}^2$  Gebäudenutzfläche  $A_N$  betragen. Bei Passivhäusern darf der Jahres-Primärenergiebedarf ebenfalls nicht höher sein und der Jahres-Heizwärmebedarf nicht mehr als  $15 \text{ kWh/m}^2$  Wohnfläche betragen.

### **Auflagen**

#### Maßnahmenpakete 0 bis 3 und 5

Es sind mindestens die Anforderungen der Energieeinsparverordnung und der Anlage A zu erfüllen.

#### Technische Mindestanforderungen in Anlage A:

Folgende technische Mindestanforderungen sind bei der Durchführung der Maßnahmen zu erfüllen:

*Erneuerung der Heizung:* Ersatz eines alten Heizkessels (älter als Juni 1982) sowie der Austausch von Kohle-, Öl- und Gaseinzelöfen, Elektrospeicherheizungen und Kohlezentralheizungen durch

- entweder Einbau von Niedertemperatur-Heizkesseln oder Brennwertkesseln mit Brennstoff Gas oder Öl im Sinne von § 11 Energieeinsparverordnung vom 16.11.01 (BGBl. I, S. 3085) mit CE-Kennzeichnung
- oder Einbau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien,
- oder von Anlagen zur Versorgung mit Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung (Einzelanlagen, Nah- und Fernwärme)

*Umstellung des Heizenergieträgers:* Umstellung der Heizung von Kohle oder Strom auf Öl, Gas, Fernwärme, Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung, erneuerbare Energieträger oder Umstellung von Öl oder Gas auf Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung oder erneuerbare Energieträger

ansonsten Voraussetzungen wie unter „Erneuerung der Heizung“

*Wärmedämmung der Außenwände:* Folgende Kombinationen der Wärmeleitfähigkeitsgruppe (WLG) und Dämmstoffdicke sind förderfähig:

WLG	025	030	035	040	045	050
Dämmstoffdicke (cm)	7	9	10	12	14	16

*Wärmedämmung des Daches:* Für den Einbau im Dach oder für die Wärmedämmung von oberen Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen sind folgende Kombinationen der Wärmeleitfähigkeitsgruppe (WLG) und Dämmstoffdicke förderfähig:

WLG	025	030	035	040	045	050
Dämmstoffdicke (cm)	9	10	12	14	16	18

*Wärmedämmung der Kellerdecke oder von erdberührten Außenflächen beheizter Räume:* Folgende Kombinationen der Wärmeleitfähigkeitsgruppe (WLG) und Dämmstoffdicke sind förderfähig:

WLG	025	030	035	040	045	050
Dämmstoffdicke (cm)	5	6	7	8	9	10

Die angegebenen *Dämmstoffdicken* sind Mindestwerte.

*Erneuerung der Fenster:* Einbau von Fenstern mit Mehrscheibenisolierverglasung mit Wärmedurchgangskoeffizienten  $U_w$  von höchstens  $1,5 \text{ W/m}^2\text{K}$  oder Austausch vorhandener Verglasung gegen Mehrscheibenisolierverglasung mit Wärmedurchgangskoeffizient  $U_g$  von höchstens  $1,3 \text{ W/m}^2\text{K}$

*Niedrigenergiehausniveau im Bestand:* Einhaltung der Höchstwerte für den Jahres-Primärenergiebedarf und den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust  $H_T$  nach § 3 EnEV und Tabelle 1 im Anhang 1 der EnEV; Anwendung der Rechenvorschriften des § 3 EnEV, Erstellung eines Energiebedarfsausweises nach § 13 EnEV. § 8 (2) EnEV gilt nicht.

Privatpersonen müssen der Hausbank die Erfüllung dieser Anforderungen auf dem Formular „Bestätigung zum Kreditantrag im Programm Nr. 130“ schriftlich bestätigen. Die öffentlich-rechtlichen Antragsteller müssen diese Bestätigung mit ihrem Antrag bei der KfW einreichen. Da durch die geforderten Kombinationen gesichert ist, dass mindestens eine  $\text{CO}_2$ -Einsparung von  $40 \text{ kg pro m}^2$  Gebäudenutzfläche und Jahr erreicht wird, ist bei diesen Maßnahmenpaketen kein gesonderter Nachweis für die  $\text{CO}_2$ -Einsparung erforderlich.

#### Maßnahmenpaket 4

Es sind mindestens die Anforderungen der Energieeinsparverordnung und der Anlage B zu erfüllen.

### Technische Mindestanforderungen (Anlage B):

Folgende technische Mindestanforderungen sind bei der Durchführung der Maßnahmen zu erfüllen:

*Wärmedämmung:* Es gelten die Anforderungen zur Begrenzung des Wärmedurchgangs bei erstmaligen Einbau, Ersatz oder Erneuerung von Außenbauteilen bestehender Gebäude nach der EnEV.

*Erneuerung der Heizung:* siehe Anlage A

*Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:* Solarenergie, Umweltwärme, Erdwärme und Biomasse, die zu Heizungszwecken, zur Warmwasserbereitung oder zur Lüftung von Gebäuden eingesetzt werden.

*Erdwärmetauscher:* im Erdreich verlegte Rohre bzw. Rohrregister zum energiesparenden Vorwärmen der Zuluft

*Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung:* die bei der Stromerzeugung anfallende Abwärme wird zu Heizzwecken genutzt.

*Transparente Wärmedämmung:* transparent gedämmte Wand, bei der die einfallende Solarstrahlung auf eine Absorberwand auftrifft und dadurch solare Gewinne über die Pufferwirkung der Absorberwand nutzbar macht.

*Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung des CO<sub>2</sub>-Einspareffektes:* Der CO<sub>2</sub>-Einspareffekt ist aus der Differenz der CO<sub>2</sub>-Emissionen eines Gebäudes in kg/m<sup>2</sup> Gebäudenutzfläche A<sub>N</sub> und Jahr vor und nach der Modernisierung zu ermitteln. Der Nachweis ist in geeigneter Weise zu führen.

Private Antragsteller und Bauvorlageberechtigter/Energieberater müssen bestätigen, dass mit den Maßnahmen diese technischen Mindestanforderungen erfüllt werden und dass eine CO<sub>2</sub>-Einsparung von mindestens 40 kg pro m<sup>2</sup> Gebäudenutzfläche A<sub>N</sub> und Jahr (bzw. mindestens 30 bis 35 kg pro m<sup>2</sup> Gebäudenutzfläche A<sub>N</sub> und Jahr bei vermindertem Kredithöchstbetrag) erreicht wird. Die öffentlich-rechtlichen Antragsteller müssen diese Bestätigung mit dem Antrag bei der KfW einreichen. Zur Bestätigung kann das Formular „Bestätigung zum Kreditantrag im Programm Nr. 130“ genutzt werden.

### Maßnahmenpaket 6

Beim KfW-Energiesparhaus 40 ist der Jahres-Primärenergiebedarf nach EnEV zu ermitteln, beim Passivhaus sind Jahres-Primärenergiebedarf und Jahres-Heizwärmebedarf nach dem Passivhaus-Projektierungspaket oder einem gleichwertigen Verfahren auf der Grundlage der DIN EN 832 nachzuweisen. Der Jahres-Primärenergiebedarf ist auf die Gebäudenutzfläche A<sub>N</sub> zu beziehen, der Jahres-Heizwärmebedarf auf die Wohnfläche nach der II. Berechnungsverordnung.

Mögliche Kombinationen:

- hoch gedämmte Außenwände (bis zu 45 cm Dämmstoffdicke)

- hoch gedämmtes Dach und hoch gedämmte oberste Geschossdecke gegen nicht ausgebauten Dachgeschoss
- gedämmte Kellerdecke
- Dreischeiben-Wärmeschutzglas, hoch wärmegeprägter Fensterrahmen
- vollständige Vermeidung von Wärmebrücken
- Lüftungsanlagen, kontrollierte Lüftung mit mehr als 80 % Wärmerückgewinnung aus der Abluft
- Luftdichtigkeit des Gebäudes
- thermische Solaranlage zur Unterstützung der Warmwasserversorgung, Aufheizung der Zuluft aus dem Solarspeicher
- energieeffiziente elektrische Antriebe der Haustechnik
- energieeffiziente Heizung, eventuell Zusatzheizung für die Zuluft, Erdwärmetauscher.

### **Kreditmodalitäten**

*Zinssatz:* zur Zeit gelten folgende Zinssätze:

Maßnahmenpakete 0 bis 5: nominal 2,1 % p. a. bei drei tilgungsfreien Anlaufjahren und 20 Jahren Laufzeit, 2,8 % p. a. bei fünf tilgungsfreien Anlaufjahren und 30 Jahren Laufzeit; effektiv: 2,12 % bzw. 2,83 % p. a.

Maßnahmenpaket 6: nominal 3,1 % p. a. bei fünf tilgungsfreien Anlaufjahren und 30 Jahren Laufzeit; effektiv: 3,14 % p. a.

Der aktuelle Zinssatz ist jeweils aus der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu ersehen. Der Zinssatz ist für die ersten zehn Jahre fest.

*Finanzierung:* bis zu 100 % der Investitionskosten einschließlich Nebenkosten (Architekt, Energieeinsparberatung usw.) maximal

- bei den Maßnahmenpaketen 0 bis 3 250 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche

- bei Maßnahmenpaket 4 mit einer CO<sub>2</sub>-Einsparung von mindestens 35 kg pro m<sup>2</sup> Gebäudenutzfläche und Jahr 200 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche und bei einer CO<sub>2</sub>-Einsparung von mindestens 30 kg pro m<sup>2</sup> Gebäudenutzfläche 150 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche

- bei Maßnahmenpaket 5 80 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche

- bei Maßnahmenpaket 6 50.000 € je Wohneinheit.

*Auszahlung:* zu 100 %

*Rückzahlung:* ein bis maximal drei tilgungsfreie Anlaufjahre bei Laufzeit von bis zu 20 Jahren, ein bis maximal fünf tilgungsfreie Anlaufjahre bei Laufzeit von bis zu 30 Jahren, vorzeitige Tilgung des gesamten (Rest-)Darlehens in der ersten Zinsbindungsfrist möglich

*Teilschulderlass:* Bei Sachverständigenbestätigung, dass das Niedrigenergieniveau geplant und erreicht worden ist, erfolgt ein Teilschulderlass in Höhe von 20 % des Zusagebetrages mittels einer Gutschrift als Sondertilgung

*Laufzeit:* bis zu 20 Jahren; bei größeren Maßnahmen bis zu 30 Jahren möglich

*Sicherheiten:* bei Privatpersonen bankübliche Sicherheiten, bei öffentlich-rechtlichen Kreditnehmern grundsätzlich keine

### **Kumulationsmöglichkeiten**

kumulierbar mit anderen öffentlichen Mitteln, sofern die Summe aus allen öffentlichen Mitteln die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt (z.B. einzelne Teile der Maßnahmenpakete mit

dem Bundesprogramm zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien oder dem KfW-Programm zur CO<sub>2</sub>-Minderung)

### **Antragstellen**

Privatpersonen: Hausbank mit Formular Nr. KfW 141660

Öffentlich-rechtliche Antragsteller: direkt bei der KfW mit Formular KfW 141833

### **Zu beachten**

Der Antrag auf den Kredit muss **vor** Beginn der Investition gestellt werden.

### **Informationen**

*Adresse der KfW:*

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Postfach 11 11 41

60046 Frankfurt am Main

[www.kfw.de](http://www.kfw.de)

*KfW-Informationszentrum:*

Tel.: 01801/33 55 77

Fax: 069/7431-64355

e-mail: [iz@kfw.de](mailto:iz@kfw.de)

*KfW-Bestellservice:* Tel. 069/7431-4277, Fax: 069/7431-3994

Bestellnummern:

142661 Merkblatt

141660 Antragsformular für Privatpersonen

141833 Antragsformular für öffentlich-rechtliche Antragsteller

141638 Bestätigung zum Kreditantrag im Programm Nr. 130

182241 Flyer

*Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme:* Faxabruf 069/7431 - 4214